

Archiv für bürgerliches Recht.

Bd. 3, 1890, S. 378 - 378

*D. Otto, Die Streitigkeiten der selbständigen  
Gewerbetreibenden mit ihren Arbeitern in Theorie und  
Praxis. 1889. Berlin und Neuwied. Heuser's Verlag  
(Louis Heuser)*

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

Hermann Nehm, Ueber die rechtliche Natur der Gewerbs-Konzession. 1889. München, Theodor Ackermann. IV u. 81 Seiten.

Die Abhandlung bewegt sich der Aufgabe, die ihr gestellt ist, gemäß überwiegend auf öffentlichrechtlichem Gebiete. Dieselbe fordert trotzdem an dieser Stelle Berücksichtigung, weil sie eine Rechtserscheinung zum Gegenstande hat, welche mannigfache Berührungspunkte zum Privatrecht aufweist. Dies bleibt auch selbst dann noch wahr, wenn man in dem Satz der Gewerbeordnung: „Der Betrieb eines Gewerbes ist Jederman gestattet“, nicht mit dem Verfasser (S. 28) die Statuierung eines privaten subjektiven Gewerberechts jedes Einzelnen sieht. Es finden sich daher einmal in der Arbeit Abschnitte von gleichem Interesse für das öffentliche wie Privatrecht — so der § 1 mit der Gegenüberstellung von Recht und Befugniß, der § 3 mit seiner Scheidung von privater und öffentlicher Gewerbsbefugniß, wie sie der § 5 an dem Gegensatze des privaten Jagd-, Bau-, Wasserrechts und des öffentlichen subjektiven Rechtes auf Jagen, Bauen, Wassernutzung dann näher durchführt, und der das Wesen der Realgewerbeberechtigungen behandelnde § 6. Alsdann enthält aber die Abhandlung einen Abschnitt — § 11 — von ausschließlicher Bedeutung für das Privatrecht. Derselbe behandelt die civilrechtliche Wirkungslosigkeit des Konzessionszwangs. Verfasser führt aus, daß der Gesetzgeber bei Statuierung desselben die gewerbliche Thätigkeit des Einzelnen als private Verkehrshandlung gar nicht im Auge gehabt und deshalb auch civilrechtliche Folgen verbotswidrigen Verhaltens nicht gewollt habe. Die private Gewerbeberechtigung wird von den öffentlichen Beschränkungen des Gewerbebetriebs gar nicht berührt. Bei Streitigkeiten über das private Gewerbeerecht kann eine Verletzung dieser Vorschriften nicht in Betracht kommen. Einer Klage auf Nichtstörung im Gewerbebetriebe kann der beklagte Private nicht die Einrede entgegensetzen, daß Kläger ein konzessionspflichtiges Gewerbe ohne polizeiliche Erlaubniß betreibe. Die Uebertragung eines realen Gewerberechts kann nicht um deswillen von den Betheiligten als ungiltig angefochten werden, weil der eine Vertragstheil nicht eine nach den Vorschriften der Reichsgewerbeordnung zum Betriebe des in Rede stehenden Gewerbes befähigte Person sei. Diese Parteen sind es, die den Hinweis auf die flott geschriebene Abhandlung an dieser Stelle rechtfertigen.

D. Otto, Die Streitigkeiten der selbstständigen Gewerbetreibenden mit ihren Arbeitern in Theorie und Praxis. 1889. Berlin und Neuwied, Heuser's Verlag (Louis Heuser). IV u. 144 Seiten.

Das täglich bedeutungsvoller werdende Gebiet der Gewerbestreitigkeiten steht sich, was die gesetzliche Anordnung der zur Entscheidung berufenen Behörden und das Verfahren betrifft, im Wesentlichen angewiesen auf die äußerst dürftigen Sätze des § 120a der Reichsgewerbeordnung. Die Folge dieser fragmentarischen Regelung ist, daß auf einem der sozial wichtigsten Gebiete Interessenten, wie Behörden täglich vor Zweifeln von weittragendster Bedeutung sich finden — Zweifel, die auch auf dem schwanken Grunde der „Gesetzgebungsmaterialien“ oft keine befriedigende Lösung finden. Dieser Zustand ist um so bedenklicher, als der danach erforderliche